

Prüfungsordnung Huftechnik

Präambel

1. Huftechnik ist Ausübung eines nicht ärztlichen Berufes im Dienst der Gesundheitsvorsorge bei Huftieren. Eine sorgfältige und intensive Ausbildung ist daher vorrangige Voraussetzung, um in diesem Beruf tätig zu sein.
2. Huftechnik baut auf die Ausbildung zur Hufpflege auf und umfasst alle Tätigkeiten zum Schutz bzw. zur Rekonvaleszenz der Gliedmaßen und Hufe sowie alle innovativen Techniken und Materialien, die diesem Ziel dienen. Insbesondere beinhaltet Huftechnik die Anwendung von Klebeschuhen, Klebetechniken und genagelten Hufschutz aus Kunststoff, Aluminium oder anderen teils auch kombinierten Materialien, jedoch kein Eisenbeschlag.
3. Die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Berufsausbildung ist die oberste Aufgabe und Verpflichtung von Hufbalance. Sie erlässt daher nachstehende Vorschriften zur Voraussetzung, Regelung und zum Ablauf einer Prüfung zur Huftechnik nach dem Ausbildungsplan von Hufbalance.
4. Diese Prüfungsordnung ist an die Prüfungsordnung der GdHK (Gesellschaft der Huf- Und Klauenpflege) angelehnt.

§1 Prüfungsausschuss

- 1.1 Zur Anwendung und Einhaltung der Prüfungsordnung wird ein Prüfungsausschuss (PA) gebildet.
- 1.2 Die Eignung als Mitglied des PA Huftechnik setzt eine abgeschlossene Ausbildung zum Huftechniker, Hufbeschlagschmied oder Tierarzt voraus. Hufbalance ist für die Ernennung zum PA zuständig.
- 1.3 Der PA wird spätestens acht Wochen vor dem Prüfungstermin benannt.
- 1.4 Hufbalance ist zuständig für die Zulassung zur Prüfung. Sie bestimmt Zeit und Ablauf der Prüfung. Hufbalance stellt Zeugnisse sowie Urkunden aus.
- 1.5 Ob eine Prüfung bestanden wurde, entscheidet der PA gemeinsam.
- 1.6 Der PA Huftechnik setzt sich aus mindestens drei Personen folgendermaßen zusammen:
 - Zwei Personen mit mindestens abgeschlossener Ausbildung zum Huftechniker oder Hufbeschlagschmied mit mehrjähriger Berufspraxis am Pferd
 - Ggf. eine Person Tierarzt mit mehrjähriger Berufspraxis am Pferd
- 1.7 Der PA führt die theoretische sowie die praktische Prüfung durch.
- 1.8 Ein Mitglied des PA kann sich für befangen erklären, wenn der Prüfling ihm besonders bekannt ist, etwa durch Praktikum oder guter persönlicher Freundschaft.
- 1.9 Der Prüfling hat das Recht, ein Mitglied des PA wegen Befangenheit abzulehnen.

§2 Prüfungstermin und Prüfungsgebühren

- 2.1 Hufbalance gibt den Prüfungstermin sechs Monate im Voraus bekannt.

2.2 Spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin werden dem Prüfling alle Unterlagen per Email zugesandt: Ort, Prüfungsablauf, benötigte Unterlagen, Zusammensetzung des PA

2.3 Für die Ablegung der Prüfung werden Gebühren erhoben: Theoretische Prüfung 150,- €, Praktische Prüfung 150,- €.

2.4 Die Gebühren sind mit der Anmeldung zu Prüfung fällig. Überweisung bitte auf folgendes Konto: Rosi Schnitzenbaumer (Hufbalance), IBAN DE 10 7008 0000 0857 5502 00, Commerzbank, BIC: DRESDEFF700 mit dem Vermerk Prüfungsgebühr

2.5 Wird dem zuständigen PA der Rücktritt von der Prüfung wenigstens eine Woche vor der Prüfung schriftlich mitgeteilt, so ist die Hälfte der Prüfgebühr zurückzuzahlen, sofern ein ärztliches Attest vorgelegt werden kann.

§3 Prüfungsanmeldung und Zulassungsvoraussetzungen

3.1 Die Anmeldung zur Prüfung ist schriftlich an Hufbalance zu richten.

3.2 Der Prüfling muss eine abgeschlossene geprüfte Ausbildung zum Hufpfleger nachweisen können.

3.3 Die Anmeldung zur Prüfung muss aus organisatorischen Gründen mindestens acht Wochen vor dem festgelegten Prüfungstermin bei Hufbalance eingegangen sein. Ausnahmen können nur in begründeten Fällen zugelassen werden. Entscheidung darüber trifft Hufbalance.

3.4 Die Ausbildungskurse, Praktikum und Prüfung müssen innerhalb von 3 Jahren nach Beginn der Ausbildung abgeschlossen werden.

3.5 Bei nicht Bestehen der Prüfung kann diese maximal zweimal wiederholt werden.

3.6 Am Tag der theoretischen Prüfung ist dem PA folgendes vorzulegen:

- Nachweis über die Zahlung der Prüfgebühr

3.7.1 Spätestens 2 Wochen **vor** der praktischen Prüfung ist Hufbalance folgendes vorzulegen:

- Berichtsheft
- Fallbericht

3.7.2 Am Tag der praktischen Prüfung ist dem PA folgendes vorzulegen:

- Nachweis über alle in den Kursen angefertigten Kollektionsbeschlügen
- Nachweis über die Zahlung der Prüfgebühr
- Nachweis über 30 Tage Mitfahrpraktikum

3.8 Der Ort der geforderten 30 Tage Praktikum ist vom Prüfling frei wählbar. Der Praktikumsplatz ist methodenoffen, jedoch muss der Praktikumsgeber eine abgeschlossene, geprüfte Beschlagsausbildung nachweisen können.

3.9 Der Prüfling muss in den folgend aufgelisteten Kursen anwesend gewesen sein. Diese berechtigen zur Teilnahme an der **theoretischen** Prüfung:

1. Kurs-Wochenende

1.Tag

- Begrüßung durch die Ausbilder
- Besprechung der Kursabläufe
- Werkzeugkunde - Hufbeschlagshändler

2. Tag

- Hufeisen- und Nagelkunde
- Schmiedetechnik

2. Kurs-Wochenende

1. Tag

- Materialkunde Kunststoff-, Verbund-, Alubeschläge

3. Kurs-Wochenende

1. Tag

- Kollektion zur Huftechnik

2. Tag

- Besprechung der Fallstudie

4. Kurs-Wochenende

1. Tag

- Orthopädie 1

2. Tag

- Klebetechnik 1

5. Kurs-Wochenende

1. Tag

- Orthopädie 2

6. Kurs-Wochenende

1. Tag

- Klebetechnik 2

7. Kurs-Wochenende

1. Tag

- Orthopädie 3

3.10 Der Prüfling muss in den folgend aufgelisteten Kursen anwesend gewesen sein. Diese berechtigen zur Teilnahme an der **praktischen** Prüfung:

1. Kurs-Wochenende

2. Tag

- Sicherheitsmaßnahmen am / mit dem Pferd und dem Werkzeug
- Nagelkunde
- Schmiedetechnik

3. Tag

- Arbeit am Tothuf, Schmiedetechnik
- Gesundheitsvorsorge
- Fahrzeugeinbau und Sicherheit

2. Kurs-Wochenende

1. Tag

- Arbeit am Tothuf, Schmiedetechnik
- Kunststoffbeschläge

2. Tag

- Arbeit am Tothuf, Schmiedetechnik
- Verbundbeschläge

3. Tag

- Pferde beschlagen, Schmiedetechnik, Verbundbeschläge

3. Kurs-Wochenende

1. Tag

- Kollektion schmieden
- Kollektionsbeschläge: Breitschenkeleisen aus Alu und Verbund, Vorder-Greifeisen, Vorderbeschlag zu Hinteren, Hinterbeschlag zu Vorderen. Zehenoffenes Eiereisen, Zwiebeleisen, SAPAS aus Alu und Verbund, Alle Kollektionsbeschläge dürfen praxisnah maschinell bearbeitet werden (Bandschleifer, Winkelschleifer, Nagellöcher dürfen gebohrt werden). Die Zuhilfenahme eines Schmiedeofens o.ä. zur Erwärmung von Aluminium-Beschlägen um sie leichter umformen zu können, wird in der Prüfung nicht gestattet. Alle Kollektionsbeschläge werden von Hufbalance aus ausgewählten, verschiedenen Aluminiumbeschlügen in bestimmten Größen auf Vorlagen geschmiedet/geformt.
- In allen Praxiskursen wird der korrekte Umgang mit dem Werkzeug vermittelt. Es wird auf einen sicheren und gerechten Umgang mit dem Pferd geachtet. Ebenso auf ergonomische Arbeitshaltung.

2. Tag

- Pferde beschlagen

3. Tag

- Pferde beschlagen

4. Kurs-Wochenende

1. Tag

- Orthopädische Beschläge am Tothuf

2. Tag

- Klebetechnik am Tothuf

3. Tag

- Pferde beschlagen - bekleben

5. Kurs-Wochenende

1. Tag

- Kollektion schmieden

2. Tag

- Pferde beschlagen, Schmiedetechnik

3. Tag

- Pferde beschlagen, Schmiedetechnik

6. Kurs-Wochenende

1. Tag

- Klebetechnik am Tothuf

2. Tag

- Klebetechnik

3. Tag

- Klebetechnik

7. Kurs-Wochenende

1. Tag

- Kollektion, Schmiedetechnik

2. Tag

- Prüfungsvorbereitung

3. Tag

- Prüfungsvorbereitung

§4 Mitfahrpraktikum

4.1 Insgesamt werden 30 Tage Mitfahrpraktikum gefordert.

4.2 30 Tage Praktikum sind vom Auszubildenden frei wählbar und bei einem geprüften Huftechniker oder Hufbeschlagschmied seiner Wahl zu absolvieren. Dieser sollte jedoch über eine mehrjährige Berufspraxis verfügen. Der Praktikumsplatz ist methodenoffen. Bei entsprechender Vorbildung (z. B. langjähriges Mitfahrpraktikum beim Hufbeschlagschmied) kann im Rahmen der Praktischen Kurse ein Eignungstest abgelegt werden. Wird dieser bestanden, kann dies zu einer Reduzierung der Anzahl der abzulegenden Praktikumsstage führen. Je größer der Wissenstand und die praktischen Fertigkeiten, umso mehr die Reduzierung der geforderten Tage. Die Entscheidung darüber trifft Hufbalance.

4.3 Im Rahmen des Mitfahrpraktikums werden 20 Berichte in Form eines Berichtsheftes (Beurteilungsbogen von Hufbalance) über je ein zu bearbeitetes Pferd und zusätzlich ein ausführlicher Fallbericht angefertigt. In diesem Fallbericht muss ein Pferd über einen längeren Zeitraum (mindestens 2 Hufbearbeitungen mit Hufschutz) in Schrift und Bild dokumentiert werden. Das zu dokumentierende Pferd muss eine Erkrankung der Gliedmaßen aufweisen.

§5 Prüfung für Externe

5.1 Hufbalance kann auf Antrag externe Hufbearbeiter zur Prüfung zulassen, die die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 und 4 nicht erfüllen.

5.2 Voraussetzungen für die Zulassung zur Externen-Prüfung sind:

- Abgeschlossene, geprüfte Ausbildung zum Hufpfleger
- 5 Tage Intensivtage bei einem Referenten von Hufbalance incl. Test über dessen theoretisches und praktisches Wissen

5.3 Je nach Wissensstand in den absolvierten Intensivtagen Huftechnik kann Hufbalance die Teilnahme an theoretischen und praktischen Kursen, sowie einem Mitfahrpraktikum fordern.

§6 Versagung und Widerruf der Prüfungszulassung, Rechtsmittel gegen die Versagung der Zulassung

6.1 Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn §3 und 4 oder §5 nicht erfüllt sind

6.2 Der Prüfling sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes Huftechniker ergibt.

6.3 Der Prüfling eine Prüfung dreimal nicht bestanden hat.

6.4 Die Prüfung ist zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen zu Unrecht als gegeben angenommen wurden oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind, die eine Versagung rechtfertigen würden.

6.5 Hufbalance kann die Teilnehmerzahl an der Prüfung begrenzen, wenn durch eine zu hohe Anzahl von Prüflingen eine Durchführbarkeit gefährdet wäre.

6.6 Bei 3 bis 6 Anmeldungen kann der PA auf zwei Prüfer beschränkt werden. Bei 1 bis 2 Anmeldungen kann Hufbalance darüber entscheiden, ob die angesetzte Prüfung durchgeführt wird.

6.7 Gegen die Versagung oder den Widerruf zur Zulassung zur Prüfung kann binnen einer Frist von zwei Wochen Einspruch mit eingeschriebenem Brief erhoben werden. Der Einspruch ist an Hufbalance zu richten. Über den Einspruch entscheidet Hufbalance.

6.8 Bei ordnungswidrigen Verhalten während der Prüfung, insbesondere Täuschungsversuchen, kann der PA den Prüfling von der weiteren Prüfung ausschließen. Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden.

§7 Ablauf der Prüfung

7.1 Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil.

7.2 Der theoretische Teil erstreckt sich auf alle im Lehrplan aufgeführten Fächer

7.3 Der praktische Teil der Prüfung erstreckt sich auf die Durchführung einer Hufbearbeitung mit Anbringen von Hufschutz an 4 Hufen mit angrenzenden Tätigkeiten und Erläuterung der Arbeit. Des Weiteren wird eine Fallstudie, sowie das Anfertigen von 1 Kollektionsbeschlagen während der Prüfung gefordert. Die in Heimarbeit gefertigte Kollektion ist dem Prüfungsausschuss vorzulegen.

§8 Theoretische Prüfung

8.1 Erster Prüfungsteil ist die theoretische Prüfung. Diese besteht aus einem schriftlichen Teil. Geprüft wird in den Fächern:

- Material- und Werkzeugkunde
- Hufkrankheiten und deren therapeutische Beschlagen
- Schmiedetechnik

8.2 Alle Fächer können bei Unsicherheiten zusätzlich mündlich geprüft werden. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt maximal 30 Minuten.

8.3 Das Nichtbestehen der theoretischen Prüfung schließt die Teilnahme an der praktischen Prüfung aus.

8.4 An der theoretischen Prüfung sind als PA zwei Prüfer anwesend, beide sind mindestens Huftechniker. Einer davon ggf. Tierarzt.

8.5 Die Noten der Fächer die schriftlich, sowie der Fallbericht, setzen sich zu gleichen Teilen aus den Einzelnoten zusammen.

8.6 Die theoretische Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn in einem Fach ein „mangelhaftes“ oder „ungenügendes“ Ergebnis erzielt wurde

§9 Praktische Prüfung

9.1 Zweiter Prüfungsteil ist die praktische Prüfung.

9.2 Die praktische Prüfung wird vom PA gem. § 1.6 durchgeführt und ist in 4 Teile gegliedert.

9.3 In der praktischen Prüfung muss eine komplette Hufbearbeitung von vier Hufen mit Anbringen eines Hufschutzes durchgeführt werden. Dabei müssen:

a) 2 Hufe mit Aluminiumhufschutz beschlagen werden. Hierzu wird ein Zeitfenster von 90 min. gestellt

b) 2 Hufe mit Hufschutzes aus Verbund oder einer Klebetechnik/Klebeschuhe. Die Hufbearbeitung plus beschlagen ist bei einem Verbund innerhalb von 60 Minuten durchzuführen. Die Hufbearbeitung plus bekleben ist bei einer Beklebung an einem Huf innerhalb von 45 Minuten durchzuführen. Der zweite Huf ist zeitlich nicht begrenzt, sollte jedoch in angemessener Zeit durchgeführt werden.

Wenn die Bearbeitung innerhalb der vorgegebenen Zeit nicht beendet werden kann, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

c) In der praktischen Prüfung muss ein Kollektionsbeschlag angefertigt werden. Welcher, wird vorab zugelost. Der Kollektionsbeschlag muss innerhalb von 40 Minuten angefertigt werden.

9.4 Für die praktische Prüfung Kollektion muss in Heimarbeit eine Kollektion aus folgenden Beschlägen selbständig angefertigt werden: Hinterbeschlag zum Vorderbeschlag aus Alu, Vorderbeschlag zu Hinterbeschlag aus Alu, Zwiebeleisen aus Vorderalu mit Zehenkappe mit Zehenrichtung, Vordergreifbeschlag aus Alu mit Zehenrichtung, Breitschenkelbeschlag aus Alu, Napoleon-Beschlag aus Alu, SAPAS aus Alu, Breitschenkel aus Verbund und SAPAS aus Verbund.

9.5 Zur praktischen Prüfung Fallstudie muss in Heimarbeit eine Fallstudie in Schrift und Bild angefertigt werden. Diese muss zwei Wochen vor der Prüfung bei Hufbalance eingegangen sein.

9.6 Die praktische Prüfung Fallstudie wird in folgenden Teilen bewertet:

- Fachlicher Inhalt
- Ausführlichkeit
- Schwierigkeitsgrad der Bearbeitung
- Anzahl Fotos und Qualität
- Gestaltung allgemein

9.7 Die praktische Prüfung Hufbearbeitung wird in folgenden Teilen bewertet:

- Hufbearbeitung
- Auswahl und Anbringen eines Hufschutzes
- Arbeitsplatzordnung, Sicherheit, Umgang mit dem Pferd und Werkzeug
- Erläuterung der Arbeit vor und nach der Bearbeitung

9.8 Die praktische Prüfung Kollektionsbeschläge wird in folgenden Teilen bewertet:

- Passform
- Schmiedetechnik
- Finish

9.9 Die praktische Prüfung gilt als bestanden, wenn der Prüfling in jedem Teilbereich ein mindestens „ausreichendes“ Ergebnis erzielt hat.

§10 Anwesenheit des Prüfungsausschusses bei der Prüfung

10.1 Sollte ein Mitglied des Prüfungsausschusses wie in §1 gefordert aus unabwendbaren Gründen an der Prüfung nicht anwesend sein, muss dieser durch eine geeignete Person mit gleichwertiger Berufsqualifikation ersetzt werden.

§11 Benotung

11.1 Über die Prüfung eines jeden Prüflings ist ein Prüfprotokoll anzufertigen, in dem die Prüfungsfächer, die Beurteilung durch die Prüfer und das gesamte Ergebnis anzugeben sind. Das Prüfprotokoll ist von zwei Prüfern zu unterzeichnen.

11.2 Die einzelnen Fächer der theoretischen Prüfung und die Teilbereiche der praktischen Prüfung werden im 15-Punkte-System benotet. Dieses ist folgendermaßen definiert:

| | |
|-------|-----------------------|
| 15-13 | Punkte – sehr gut |
| 12-10 | Punkte – gut |
| 9-7 | Punkte – befriedigend |
| 6-4 | Punkte – ausreichend |
| 3-2 | Punkte – mangelhaft |
| 1-0 | Punkte – ungenügend |

11.3 Das Gesamtergebnis ist unter Berücksichtigung des Schlüssels: 50% Theorie und 50% Praxis zu berechnen.

§12 Prüfungsergebnisse, Zeugnis und Urkunde

12.1 Tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits abgeschlossene Prüfungsleistungen anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt. Die Entscheidung trifft Hufbalance.

12.2 Der Prüfling erhält über die bestandene Prüfung und ihr Ergebnis ein Zeugnis und eine Urkunde von Hufbalance.

12.3 Zeugnis und Urkunde wird von Hufbalance ausgestellt und ist nach Unterzeichnung durch 2 Prüfer gültig.

12.4 Ist die Prüfung nicht bestanden, so hat das der PA dem Prüfling unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§13 Rechtsmittel gegen Entscheidungen des PA

13.1 Dem Prüfling steht gegen die Durchführung der Prüfung und die Entscheidung des PA das Recht des Einspruchs zu. Der Einspruch ist unverzüglich schriftlich bei Hufbalance einzulegen.

§14 Wiederholung der Prüfung

14.1 Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden, darf er sie zweimal wiederholen.

14.2 Hufbalance kann die Zulassung zur Wiederholungsprüfung von der Erfüllung weiterer Auflagen abhängig machen.

14.3 Ist die theoretische Prüfung bestanden, die praktische Prüfung jedoch nicht, so ist nur dieser Teil zu wiederholen.

14.4 Ist ein Prüfling für die theoretische und praktische Prüfung angemeldet, fällt jedoch in der theoretischen Prüfung durch, wird die Prüfungsgebühr zur praktischen Prüfung dem Prüfling zurück erstattet.

§15 Inkrafttreten

15.1 Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.08.2018 in Kraft.